

anordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.

§ 6

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) Die fristgerechte Vorlage der Preisangebote gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

§ 7

Soweit neue Preisanordnungen die Bestimmung enthalten, daß „alle dieser Preisanordnung entgegen-

stehenden Preisbewilligungen“ außer Kraft treten tritt an deren Stelle die Bestimmung, daß „alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Erzeugnisse (bzw. Leistungen)“ außer Kraft treten.

§ 8

Soweit in den neuen Preisanordnungen bestimmt ist, daß Preisangebote an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Pharmazie, zu richten sind, tritt an dessen Stelle gemäß Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I S. 166) das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Chemie.

§ 9

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission**
I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1843/3

V e r z e i c h n i s
der am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P ... des Gesetzblattes	Preis-anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Verkaufspreis DM*
Metallurgie, Chemie einschließlich Pharmazie					
1	P 1231	611/3	23. September 1959	—Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen —	0,10
2	P 1510	793/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Natronbleichlauge —	0,20
3	P 1523	795/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Erzeugnisse der Isobutylölsynthese —	0,20
4	P 1507	796/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Chlorate —	0,05
5	P 1524	871/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Ammoniak —	0,20
6	P 1525	925/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Phosphor, Phosphorsauerstoffverbindungen und sonstige anorganische Phosphorverbindungen —	0,20
7	P 1506	926/1	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Ameisensäure, Kalziumformiat und Kofasalz —	0,20
8	P 1529	927/1	24. November 1959	—Kohlenstoffhaltige Erzeugnisse —	0,10
Ö	P 1528	1101/2	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für Schwefelkohlenstoff —	0,05
10	P 1526	1102/2	24. November 1959	—Anordnung über die Preise für technische Stickstoffverbindungen —	0,20
11	P 897	1358	4. Mai 1959	—Anordnung über die Preise für Wasserglas —	0,20
12	P 935	1387	16. Juni 1959	—Anordnung über die Preise für Motorenschmieröle (außer Flugmotorenöle) —	0,10
13	P 942	1394	16. Juni 1959	—Anordnung über die Preise für Benzole und Homologe —	0,20
14	P 950	1396	16. Juni 1959	—Anordnung über die Preise für Benzine (außer technischen Benzenen), Gasöle, Treiböle und Petroleum —	0,20
15	P 992	1424	16. Juni 1959	—Anordnung über die Preise für Propan, Butan, Propan - Butan - Gemische (Treibgas) und Dimethyläther —	0,20

* Alle P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Num*ner vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 93, Be-
Stellungen' sind ausschließlich schriftlich aufzugeben.